

31.03.21

Wo - AIS - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes (1. WoGFV)

A. Problem und Ziel

Nach § 43 Absatz 1 Satz 2 des Wohngeldgesetzes (WoGG) sind zum 1. Januar 2022 die Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 WoGG) und die Werte für „b“ und „c“ (Anlage 2 zu § 19 Absatz 1 WoGG) fortzuschreiben. Eine regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes stellt sicher, dass seine Leistungsfähigkeit als sozialpolitisches Instrument der Wohnungspolitik erhalten wird, da die mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 erreichte Entlastungswirkung bestehen bleibt. Eine regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes gewährleistet, dass das systematische „Herauswachsen“ aus dem Wohngeld reduziert sowie der Wechsel zu den Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) begrenzt wird. Die Fortschreibung der Höchstbeträge für Miete und Belastung und der Werte für „b“ erfolgt nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 WoGG aufgrund der Entwicklung der bundesweiten Bruttokaltmieten, gemessen durch den Teilindex für Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Die Fortschreibung der Werte für „c“ erfolgt nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 WoGG aufgrund der bundesweiten Entwicklung der Verbraucherpreise, gemessen durch den Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes.

B. Lösung

Anpassung der Parameter der Wohngeldformel (§ 19 Absatz 1 WoGG) auf Grundlage der eingetretenen Veränderungsraten der hierfür nach § 43 Absatz 4 bis 6 WoGG maßgeblichen amtlichen Preisindizes durch Ergänzung entsprechender Vorschriften in der Wohngeldverordnung. Die Werte für „b“ und „c“ unter den Parametern der Wohngeldformel werden derart angepasst, dass reale Wohnkostenbelastungen nicht durch nominale Steigerungen von Preisen und Mieten zunehmen. Konkret werden der Parameter „b“ der Wohngeldformel mit den allgemeinen bruttokalten Mietsteigerungen in Deutschland (Teilindex für Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes) und der Parameter „c“ der Wohngeldformel mit den allgemeinen Preissteigerungen (Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes) abgezinst.

Für die bestehenden Wohngeldhaushalte wird mit der Fortschreibung sichergestellt, dass das nach Wohnkosten verbleibende verfügbare Einkommen der Wohngeldhaushalte dieselbe reale Kaufkraft besitzt wie zum Zeitpunkt der Wohngeldreform zum 1. Januar 2020.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 WoGG zum 1. Januar 2022 sind folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten:

Maßnahme		Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) beziehungsweise -entlastung (-)	
			– in Millionen Euro –	
			2022	2023
Wohngeld		Bund	+55	+55
		Länder	+55	+55
Grundsicherung	SGB II	Bund	-20	-20
		Kommunen	-8	-8
	SGB XII	Bund	-1	-1
Kinderzuschlag		Bund	+10	+10
Gesamt			+91	+91

Die Fortschreibung des Wohngeldes kann darüber hinaus auch zu geringen, nicht näher quantifizierbaren Minderausgaben im Rahmen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz führen, die lediglich eine geringe Personenzahl betreffen.

Mehrbedarfe – auch aus dem Erfüllungsaufwand – im Bereich des Bundes sollen in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

Die Auswirkungen der Dynamisierung wurden bereits im Wohngeldstärkungsgesetz (vergleiche Gesetzesbegründung zum Wohngeldstärkungsgesetz, A. VII. 4., BT-Drs. 19/10816, S. 75) dargestellt. Zu den dort genannten Werten bestehen keine wesentlichen Abweichungen. Insofern enthalten die folgenden Punkte E.1, E.2 und E.3 keine weiteren Ausführungen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

siehe Ausführungen unter E.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

siehe Ausführungen unter E.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

siehe Ausführungen unter E.

Länder und Kommunen

siehe Ausführungen unter E.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

31.03.21

Wo - AIS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Erste Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43
des Wohngeldgesetzes (1. WoGFV)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 31. März 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des
Wohngeldgesetzes (1. WoGFV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Erste Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes

(1. WoGFV)

Vom ...

Auf Grund des § 38 Nummer 4 Satz 1 in Verbindung mit § 43 des Wohngeldgesetzes, von denen § 38 Nummer 4 durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1877) angefügt und § 43 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1877) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Wohngeldverordnung

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juli 2020 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 22 folgende Angaben eingefügt:

„Teil 5

Fortschreibung des Wohngeldes

§ 23 Fortschreibung der Höchstbeträge für Miete und Belastung und Neufassung der Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes

§ 24 Fortschreibung der Werte für „b“ und „c“ und Neufassung der Anlage 2 zu § 19 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes.“

2. Nach § 22 wird folgender Teil 5 eingefügt:

„Teil 5

Fortschreibung des Wohngeldes

§ 23

Fortschreibung der Höchstbeträge für Miete und Belastung und Neufassung der Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes

(1) Die monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastung nach Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes werden zum 1. Januar 2022 um 2,788 Prozent erhöht. Die Erhöhungen werden nach § 43 Absatz 4 Satz 3 des Wohngeldgesetzes

jeweils bis unter 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag abgerundet sowie ab 0,50 Euro auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

(2) Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes wird wie folgt gefasst:

Anzahl der zu berücksichtigen- den Haushaltsmitglieder	Mietenstufe	Höchstbetrag in Euro
1	I	347
	II	392
	III	438
	IV	491
	V	540
	VI	591
	VII	651
2	I	420
	II	474
	III	530
	IV	595
	V	654
	VI	716
	VII	788
3	I	501
	II	564
	III	631
	IV	708
	V	778
	VI	853
	VII	937
4	I	584
	II	659
	III	736
	IV	825
	V	909
	VI	995
	VII	1095
5	I	667
	II	752
	III	841
	IV	944
	V	1038

	VI	1137
	VII	1251
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	I	79
	II	90
	III	102
	IV	114
	V	124
	VI	143
	VII	157

§ 24

Fortschreibung der Werte für „b“ und „c“ und Neufassung der Anlage 2 zu § 19 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes

(1) Die Werte für „b“ nach Anlage 2 zu § 19 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes werden zum 1. Januar 2022 mit 100 multipliziert und anschließend durch die Summe aus 100 und 2,788 dividiert. Die sich danach ergebenden Werte werden nach § 43 Absatz 5 Satz 3 des Wohngeldgesetzes jeweils auf die sechste Nachkommastelle abgerundet.

(2) Die Werte für „c“ nach Anlage 2 zu § 19 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes werden zum 1. Januar 2022 mit 100 multipliziert und anschließend durch die Summe aus 100 und 1,927 dividiert. Die sich danach ergebenden Werte werden nach § 43 Absatz 6 Satz 3 des Wohngeldgesetzes jeweils auf die siebte Nachkommastelle abgerundet.

(3) Anlage 2 zu § 19 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes wird wie folgt gefasst:

Werte für „a“, „b“ und „c“

Die in die Formel nach § 19 Absatz 1 Satz 1 einzusetzenden, nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder unterschiedenen Werte „a“, „b“ und „c“ sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	1 Haushalts- mitglied	2 Haushalts- mitglieder	3 Haushalts- mitglieder	4 Haushalts- mitglieder	5 Haushalts- mitglieder	6 Haushalts- mitglieder
A	4,000E-2	3,000E-2	2,000E-2	1,000E-2	0	-1,000E-2
b	5,640E-4	3,940E-4	3,400E-4	3,040E-4	2,680E-4	2,510E-4
c	1,1570E-4	8,630E-5	6,950E-5	3,610E-5	3,520E-5	3,020E-5

	7 Haushalts- mitglieder	8 Haushalts- mitglieder	9 Haushalts- mitglieder	10 Haushalts- mitglieder	11 Haushalts- mitglieder	12 Haushalts- mitglieder
a	-2,000E-2	-3,000E-2	-4,000E-2	-6,000E-2	-1,000E-1	-1,400E-1
b	2,320E-4	2,060E-4	1,790E-4	1,430E-4	1,070E-4	9,80E-5
c	3,100E-5	3,100E-5	3,260E-5	3,770E-5	4,440E-5	5,030E-5

Hierbei bedeuten: E-1 geteilt durch 10,
E-2 geteilt durch 100,
E-4 geteilt durch 10 000,
E-5 geteilt durch 100 000“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung, die Mietenstufen und die Höhe des Wohngeldes wurden zuletzt zum 1. Januar 2020 durch das Wohngeldstärkungsgesetz vom 30. November 2019 neu ermittelt und festgesetzt (BGBl. I S. 1877). Bei dieser Wohngeldreform wurde die künftige Fortschreibung des Wohngeldes (sogenannte Dynamisierung) im Wohngeldgesetz verankert (§§ 43 und 44 des Wohngeldgesetzes (WoGG)). Nach § 43 Absatz 1 Satz 2 WoGG erfolgt die erste Fortschreibung des Wohngeldes zum 1. Januar 2022. Hierbei werden die Höchstbeträge für Miete und Belastung (Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 WoGG) und die Werte für „b“ und „c“ (Anlage 2 zu § 19 Absatz 1 WoGG) fortgeschrieben.

Die Werte für „b“ und „c“, die Parameter der Wohngeldformel darstellen (§ 19 Absatz 1 WoGG), werden derart angepasst, dass reale Wohnkostenbelastungen nicht durch nominelle Steigerungen von Preisen und Mieten zunehmen. Konkret werden der Parameter „b“ der Wohngeldformel mit den bruttokalten Mietsteigerungen und der Parameter „c“ der Wohngeldformel mit den allgemeinen Preissteigerungen abgezinst. Hierfür wird der ursprüngliche Wert des Parameters durch den Faktor $1+i$ geteilt, wobei i für die Änderungsrate des allgemeinen Preisniveaus beziehungsweise des allgemeinen Mietniveaus steht. Dies entspricht technisch gesehen dem Umkehrvorgang einer Verzinsung, bei der ein Ursprungswert mit dem Faktor $1+i$ multipliziert wird. Ziel dieser Vorgehensweise ist der Ausgleich für die Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus sowie für die allgemeine Mietpreisentwicklung, damit das nach Wohnkosten verbleibende verfügbare Einkommen der Wohngeldhaushalte dieselbe reale Kaufkraft besitzt wie zum Zeitpunkt der Wohngeldreform zum 1. Januar 2020.

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung werden mit den bruttokalten Mietsteigerungen fortgeschrieben.

Zur Bestimmung der Mietsteigerungen und des allgemeinen Preisanstiegs wird der Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes (StBA) sowohl insgesamt als auch der Teilindex des VPI für Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten herangezogen. Der VPI für Deutschland misst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen, und ist zentraler Indikator zur Beurteilung der Geldwertentwicklung in Deutschland. Die Veränderung des VPI bildet die sogenannte Inflationsrate ab. Die Jahresdurchschnittswerte des VPI und seiner Teilindizes sind zu Jahresbeginn verfügbar (vergleiche Gesetzesbegründung zum Wohngeldstärkungsgesetz, Artikel 1 Nummer 16 - § 43 Absatz 3 bis 6 WoGG, BT-Drs. 19/10816, S. 88).

Maßgebliche Indizes für die Fortschreibung sind demnach

- für die Höchstbeträge für Miete und Belastung und die Werte für „b“ die Entwicklung der bundesweiten Bruttokaltmieten, gemessen durch den Teilindex für Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes und
- für die Werte für „c“ die bundesweite Entwicklung der Verbraucherpreise, gemessen durch den Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes

(§ 43 Absatz 1 Satz 1 WoGG).

Die zweijährliche Wohngeldfortschreibung erfolgt gemäß § 43 Absatz 3 WoGG anhand der prozentualen Veränderung der Jahresdurchschnittswerte der (jeweils vorgenannten) Indizes des zweiten Jahres vor Inkrafttreten der Fortschreibung des Wohngeldes (demnach 2020) gegenüber den jeweiligen Jahresdurchschnittswerten des vierten Jahres vor Inkrafttreten der Fortschreibung (demnach 2018).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Fortschreibung des Wohngeldes zum 1. Januar 2022 gewährleistet, dass das „Herauswachsen“ aus dem Wohngeld reduziert sowie der Wechsel zu den Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) begrenzt wird. Die Anzahl der Wohngeldempfängerhaushalte wird im Jahr 2022, anstatt aufgrund rein nominaler Miet- und Einkommensentwicklungen zu sinken, auf rund 640 000 Haushalte steigen.

Aufgrund der komplexen Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Sozialleistungen sind die Wirkungen der Wohngeldverbesserung mithilfe von Mikrosimulationsrechnungen auf Basis der fortgeschriebenen Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 des StBA geschätzt worden. Die entsprechenden Berechnungen für die Wohngeldreform hat das Institut der Deutschen Wirtschaft in Köln (IW Köln) im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vorgenommen.

Die Fortschreibung des Wohngeldes führt im Jahr 2022 für die bestehenden Wohngeldhaushalte zu einer durchschnittlichen Erhöhung des Wohngeldes um rund 13 Euro pro Monat. Für die bestehenden Wohngeldhaushalte wird mit der Fortschreibung sichergestellt, dass das nach Wohnkosten verbleibende verfügbare Einkommen der Wohngeldhaushalte dieselbe reale Kaufkraft besitzt wie zum Zeitpunkt der Wohngeldreform zum 1. Januar 2020.

Von der Wohngelderhöhung profitieren laut diesen Simulationsrechnungen im Jahr 2022 rund 640 000 Haushalte. Darunter sind rund 30 000 Haushalte, die durch die Fortschreibung des Wohngeldes erstmals oder wieder einen Wohngeldanspruch erhalten.

Insgesamt profitieren drei Gruppen von der Wohngelderhöhung durch die Fortschreibung des Wohngeldes:

- Die bisherigen Wohngeldhaushalte, die im Jahr 2022 auch ohne Anpassung Wohngeld bezogen hätten: Im Jahr 2022 sind das nach den Simulationsrechnungen des IW Köln rund 610 000 Haushalte.

- So genannte Hereinwachserhaushalte, deren Einkommen bislang die Grenzen für einen Wohngeldanspruch überschritten haben und die aufgrund der Fortschreibung des Wohngeldes 2022 erstmals oder wieder mit Wohngeld bei den Wohnkosten entlastet werden:

Im Jahr 2022 sind das nach den Simulationsrechnungen des IW Köln voraussichtlich rund 20 000 Haushalte.

- So genannte Wechslerhaushalte, die zuvor Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII bezogen haben:

Im Jahr 2022 werden nach den Simulationsrechnungen des IW Köln voraussichtlich rund 10 000 Haushalte aus dem SGB II oder aus dem SGB XII in das Wohngeld wechseln.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungskompetenz

Die Zuständigkeit der Bundesregierung für die Fortschreibung des Wohngeldes durch Änderung der Wohngeldverordnung (WoGV) folgt aus § 38 Nummer 4 in Verbindung mit § 43 WoGG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Folgen der Rechtsverordnung

Mit der Änderungsverordnung wird die in §§ 43 und 44 WoGG verankerte Fortschreibung des Wohngeldes umgesetzt.

1. Verwaltungsvereinfachung

Die Fortschreibung des Wohngeldes gewährleistet, dass das systematische „Herauswachsen“ aus dem Wohngeld reduziert sowie der Wechsel zu den Leistungen des SGB II und SGB XII begrenzt wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Fortschreibung des Wohngeldes durch Änderung der WoGV trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Das Managementkonzept der Nachhaltigkeit wurde geprüft. Betroffen ist das Prinzip Nummer 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Die durch die Wohngeldfortschreibung erwirkte Leistungsverbesserung des Wohngeldes kommt einkommensschwachen Haushalten zugute, indem diese bei den Wohnkosten entlastet werden. Die begünstigten Haushalte sind nicht nur auf ein ganz besonders mietgünstiges und deshalb enges Wohnungsmarktsegment beschränkt. Dies unterstützt die Erhaltung und Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen in den Wohnquartieren und vermeidet eine unerwünschte Spaltung des Wohnungsmarktes.

Demografische Auswirkungen

Zugleich tragen die Leistungsverbesserungen des Wohngeldes zur Umsetzung der sich aus der weiterentwickelten Demografiestrategie der Bundesregierung ergebenden Absicht bei, Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Wohlstand für die Menschen aller Generationen in Deutschland erhöhen und die Lebensqualität weiter verbessern. Von der Wohngeldfortschreibung profitieren insbesondere Rentnerhaushalte und Familien.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Kosten der Fortschreibung des Wohngeldes belaufen sich auf rund 110 Millionen Euro im Jahr 2022 (Bund und Länder je zur Hälfte)

Durch die Fortschreibung des Wohngeldes zum 1. Januar 2022 werden die Wohngeldausgaben auf rund 1,47 Milliarden Euro im Jahr 2022 steigen (Bund und Länder jeweils zur

Hälfte). 2023 reduzieren sich die Wohngeldausgaben auf 1,38 Milliarden Euro, da durch Einkommenssteigerungen (Herauswachser) und Regelsatzerhöhungen (Wechsler in die Grundsicherung nach dem SGB II und SGB XII) ein Teil der Haushalte wieder ihren Wohngeldanspruch verliert beziehungsweise der Wohngeldanspruch der Empfängerhaushalte sinkt.

Jahr	Ausgaben in Millionen Euro (Bund und Länder)
2022	1 470
2023	1 380

Daraus ergibt sich folgendes Finanztableau unter Berücksichtigung der Folgewirkungen auf andere Leistungen:

Maßnahme		Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) beziehungsweise -entlastung (-)	
			– in Millionen Euro –	
			2022	2023
Wohngeld		Bund	+55	+55
		Länder	+55	+55
Grundsicherung	SGB II	Bund	-20	-20
		Kommunen	-8	-8
	SGB XII	Bund	-1	-1
Kinderzuschlag		Bund	+10	+10
Gesamt			+91	+91

Die Einsparungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) ab dem Jahr 2022 entstehen vor dem Hintergrund, dass ohne die Fortschreibung des Wohngeldes ein Teil der Wohngeldhaushalte im Zeitverlauf wieder in der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehungsweise in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung leistungsberechtigt geworden wären, wo sie zu entsprechenden Mehrausgaben geführt hätten. Die Einsparungen des Bundes bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende und bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entfallen zum größten Teil auf seine Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, zum anderen auf die vom Bund unmittelbar zu tragenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Zusätzliche Ausgaben beim Kinderzuschlag entstehen, da unter den Wohngeldempfängern auch Haushalte mit Kindern sind, die aufgrund der Wohngeldfortschreibung anstelle eines Leistungsbezugs nach dem SGB II Wohngeld in Kombination mit dem Kinderzuschlag beziehen.

Die Erhöhung des Wohngeldes kann darüber hinaus auch zu geringen, nicht näher quantifizierbaren Minderausgaben im Rahmen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz führen, die lediglich eine geringe Personenzahl betreffen.

Hieraus ergibt sich folgende Kostenverteilung auf die Gebietskörperschaften:*

Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Haushaltsbelastung (+) beziehungsweise -entlastung (-) – in Millionen Euro –	
		2022	2023
Wohngelderhöhung			
	Bund	+45	+45
	Länder	+55	+55
	Kommunen	-8	-8
	Gesamt	+91	+91

*Differenzen sind rundungsbedingt

Mehrbedarfe – auch aus dem Erfüllungsaufwand – im Bereich des Bundes sollen in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Die Auswirkungen der Dynamisierung wurden bereits im Wohngeldstärkungsgesetz (vergleiche Gesetzesbegründung zum Wohngeldstärkungsgesetz, A. VII. 4., BT-Drs. 19/10816, S. 75) dargestellt. Zu den dort genannten Werten bestehen keine wesentlichen Abweichungen. Insofern enthalten die folgenden Punkte a), b) und c) keine weiteren Ausführungen.

a. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

siehe Ausführungen unter 4.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

siehe Ausführungen unter 4.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

siehe Ausführungen unter 4.

aa) Bund

siehe Ausführungen unter 4.

bb) Länder und Kommunen

siehe Ausführungen unter 4

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Folgen der Rechtsverordnung

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Fortschreibung ist nicht vorgesehen.

Die Folgen der Leistungsverbesserung im Wohngeld werden in Bezug auf Zweck und Wirkung evaluiert werden. Darüber wird im Wohngeld- und Mietenbericht 2024 der Bundesregierung im Jahr 2025 berichtet werden (vergleiche § 39 WoGG).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Wohngeldverordnung)

Zu Nummer 1

(Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der Einfügung des neuen Teils 5.

Zu Nummer 2

(Einfügung der §§ 23 und 24 der Wohngeldverordnung (WoGV) - Fortschreibung des Wohngeldes)

(Einfügung des § 23 WoGV- Fortschreibung der Höchstbeträge für Miete und Belastung und Neufassung der Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 WoGG)

Die Höchstbeträge für Miete und Belastung, das heißt die Beträge, bis zu denen die Bruttokaltmiete beziehungsweise die Belastung bei Eigentümern bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigen ist, werden um 2,788 Prozent erhöht. Hierdurch wird die Entwicklung des allgemeinen Mietenniveaus seit der letzten Anpassung der Miethöchstbeträge berücksichtigt. Die Miethöchstbeträge waren zuletzt im Jahr 2020 im Zuge des Wohngeldstärkungsgesetzes (WoGStärkG) angehoben worden.

Dafür werden die Miethöchstbeträge gemäß Anlage 1 zu § 12 WoGG in einheitlicher Weise für alle Mietenstufen und alle Personenzahlen mit dem Faktor 1,02788 multipliziert. Die daraus resultierenden Werte werden auf ganze Euro-Beträge auf beziehungsweise abgerundet (siehe § 23 der Wohngeldverordnung). Diese Anpassung entspricht der Entwicklung des Teilindex Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten des amtlichen Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes, der im Vergleich des Jahresdurchschnittes 2020 gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2018 um 2,788 Prozent gestiegen ist (Einfügung des § 24 WoGV - Fortschreibung der Werte für „b“ und „c“ und Neufassung der Anlage 2 zu § 19 Absatz 1 WoGG).

Der Parameter „b“ der Wohngeldformel nach Anlage 2 zu § 19 Absatz 1 WoGG wird gemäß der Entwicklung des Teilindex Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten des amtlichen Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes zum 1. Januar 2022 um 2,788 Prozent abgezinst. Hierfür wird der Parameter „b“ durch den Wert 1,02788 dividiert. Der resultierende Wert wird gemäß § 43 WoGG auf 6 Nachkommastellen abgerundet.

Der Parameter „c“ der Wohngeldformel nach Anlage 2 zu § 19 Absatz 1 WoGG wird gemäß der Entwicklung des amtlichen Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes zum 1. Januar 2022 um 1,927 Prozent abgezinst. Hierfür wird der Parameter „c“ durch den Wert 1,01927 dividiert. Der resultierende Wert wird gemäß § 43 WoGG auf 7 Nachkommastellen abgerundet.

Mit dieser Anpassung der Wohngeldformel wird das Leistungsniveau des Wohngeldes an die Entwicklung der allgemeinen Verbraucherpreise und die allgemeine Entwicklung der Mieten seit der Wohngeldreform 2020 angepasst, damit das nach Wohnkosten verbleibende verfügbare Einkommen der Wohngeldhaushalte dieselbe reale Kaufkraft besitzt wie zu diesem Zeitpunkt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes den Tag des Inkrafttretens.